AUFLAGE - EXEMPLAR

Einwohnergemeinde Frutigen

Friedhof- und Bestattungsreglement (FuBR)

1999

Anhang 2

Bestattung mittelloser Personen

vom 15.12.2011
inkl. Teilrevisionen vom 8.10.2026
Stand 1.1.2027

Der Gemeinderat Frutigen erlässt gestützt auf Artikel 14 des Friedhof- und Bestattungsreglementes folgenden Anhang 2 / Bestattung mittelloser Personen:

Kostenübernahme durch Gemeinde

1. Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen beim Sekretariat Umwelt und Betriebe ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. Als mittellos gelten verstorbene Personen, welche ein vererbbares Vermögen von weniger als Fr. 5'000.00 hinterlassen. Das Gesuch ist umgehend nach dem Todesfall einzureichen.[3]

2. Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht).

3. Unabhängig einer Ausschlagung der Erbschaft tragen die gesetzlichen Erben die Bestattungskosten - oder offene Teilbeträge - solidarisch und regeln die Aufteilung untereinander selber. Eine Kostenübernahme durch die Gemeinde wird bewilligt, wenn keinem der Erben zumutbar ist, die Kosten zu übernehmen.[3]

4. Die Angehörigen haben zu beweisen, dass sie die Kosten nicht übernehmen können und in eine finanzielle Notlage geraten würden. Der Nachweis kann durch die Einreichung einer Kopie der aktuellen Steuererklärung erfolgen. Je nach Situation werden weitere Belege verlangt. Mit der Einreichung des Gesuches wird das Sekretariat der Kommission Umwelt und Betriebe ermächtigt, Abklärungen zu treffen und notwendige Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.[3]

5. Werden bei Ausschlagung der Erbschaft, erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche des Verstorbenen begünstigt, entfällt der Anspruch der unentgeltlichen Bestattung.

6. Das zuständige Gemeinderatsmitglied Ressort Umwelt und Betriebe entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

7. Uebernommen werden maximal die Kosten; (es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden)
 a) der Aufbahrung des Leichnams,
 b) der Benützung der Abdankungshalle,
 c) der Aufnahme des Sieglungsprotokolls,
 d) der Kremation,
 e) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle,
 f) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab, Gemeinschaftswiese Erdbestattung, Gemeinschaftswiese Aschenbeisetzung inkl. Inschrift,[3]
 g) der Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab.
 h) Aufgehoben.[3]
 i) Aufgehoben.[3]

8. Beisetzungs- und Grabkosten werden nur bei Inanspruchnahme der öffentlichen Beerdigungsstätte der Gemeinde Frutigen übernommen.

9. Die Bestattungsinstitute werden über die durch die Gemeinde übernommenen Leistungen bei Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung im Rahmen eines anzuwendenden Richtpreises orientiert.
 Die Kosten für zusätzliche Leistungen der Bestatter, wie:
 - Erledigung der amtlichen Meldungen
 - Aufwand für Gehilfen und Trägerdienste am Beerdigungstag
 - Begleitung bei Urnenbeisetzungen
 - Arbeiten, Service und Organisation der Trauerfeier und Beerdigung gehen grundsätzlich immer zu Lasten der Angehörigen. Über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde in Härtefällen wird im Einzelfall befunden.[3]

[3] Änderung: GR-Beschluss vom 08.10.2026, Inkraftsetzung per 1.1.2027

Genehmigung Teilrevision Anhang 2 / Bestattung mittelloser Personen
Der Gemeinderat hat die Änderungen des Friedhof- und Bestattungsreglements an seiner Sitzung vom 8.10.2026 mit diesem Anhang 2 / Bestattung mittelloser Personen genehmigt und - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums — per 01.01.2027 in Kraft gesetzt.

Frutigen, 1.11.2026

Gemeinderat Frutigen
Präsident Gemeindeschreiber

Thomas Gyseler Pirmin Schenk

Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 41, Abs. 2 der Gemeindeordnung Frutigen wurde der Gemeinderatsbeschluss im Frutiger Anzeiger X publiziert, unter Hinweis auf Art. 41, Abs. 1 der Gemeindeordnung Frutigen, wonach 5 % der Stimmberechtigten innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses verlangen können, dass das entsprechende Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Frutigen, 8.1.2027

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindeschreiber

Pirmin Schenk